

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsbericht 2004

Amtstätigkeit des Bundesstrafgerichts

Bericht
des Bundesstrafgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 2004

vom 1. März 2005

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht erstatten wir Ihnen den Bericht über unsere Amtstätigkeit im ersten Jahr ab dem 1. April 2004. Wir danken Ihnen für das uns gewährte Vertrauen.

Im Namen des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Alex Staub

Die Generalsekretärin: Mascia Gregori Al-Barafi

ALLGEMEINES

I.	Bundesstrafgericht	4
1.	Zusammensetzung des Gerichts per 1. März 2005	4
1.1.	Gesamtgericht	
1.2.	Gerichtsleitung	
1.3.	Strafkammer	
1.4.	Beschwerdekammer	
2.	Generalsekretariat	4
2.1.	Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen	
2.2.	Dienste	
2.3.	Kanzlei	
3.	Mutationen	5
4.	Geschäftsgang	5
4.1.	Gesamtgericht	
4.2.	Gerichtsleitung	
4.3.	Strafkammer	
4.4.	Beschwerdekammer	
II.	Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt	10
1.	Zusammensetzung des Amtes per 1. März 2005	10
1.1.	Untersuchungsrichterteams	
1.2.	Dienste	
2.	Mutationen	11
3.	Geschäftsgang	11

RECHTSPRECHUNG UND AUFSICHT

I.	Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts	13
1.	Strafkammer	13
2.	Beschwerdekammer	14
II.	Aufsicht der Beschwerdekammer über die Bundesanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt	15

STATISTIK

I.	Bundesstrafgericht	17
1.	Strafkammer	17
2.	Beschwerdekammer	18
II.	Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt	20

ALLGEMEINES

I. Bundesstrafgericht

1. Zusammensetzung des Gerichts per 1. März 2005

1.1. Gesamtgericht

Präsident: Alex Staub
Vizepräsident: Andreas J. Keller
Mitglieder: Bernard Bertossa, Peter Popp, Walter Wüthrich, Barbara Ott, Emanuel Hochstrasser, Sylvia Frei-Hasler, Daniel Kipfer Fasciati, Tito Ponti, Miriam Forni

1.2. Gerichtsleitung

Alex Staub, Andreas J. Keller, Peter Popp, Emanuel Hochstrasser

1.3. Strafkammer

Präsident: Peter Popp
Vizepräsident: Bernard Bertossa
Mitglieder: Alex Staub, Walter Wüthrich, Sylvia Frei-Hasler, Daniel Kipfer Fasciati, Miriam Forni

1.4. Beschwerdekammer

Präsident: Emanuel Hochstrasser
Mitglieder: Barbara Ott, Andreas J. Keller, Tito Ponti

2. Generalsekretariat

Generalsekretärin: Mascia Gregori Al-Barafi
Stellvertretung: Patrizia Levante

2.1. Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

Joséphine Contu, Patrick Guidon, Claude-Fabienne Husson Albertoni, Priska Kumkli, Patrizia Levante, Giampiero Vacalli

2.2. Dienste

Bibliothek: Francesca Manenti Pretolani
Finanzen: Alberto Dotta
Informatik: Giovanni Mombelli, Luca Giroldi
Logistik: Gianluca Rossi
Personal: Devida Zanetti Gava

2.3. Kanzlei

Kanzleichefin: Alexandra Flückiger
Sekretärinnen: Sarina Bühler, Pia Dummermuth, Caroline Reichmuth

3. Mutationen

Die Anzahl der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen wurde schrittweise von anfänglich zwei auf sechs erhöht. Die Informatikverantwortliche kündigte ihre Stelle per Ende 2004. Die für den Informatikbereich erforderlichen Kapazitäten wurden ursprünglich sowohl in Bezug auf Art als auch Umfang unterschätzt, weshalb die vakant gewordene Informatikstelle (0,5) – verbunden mit einer Erweiterung des Pflichtenhefts – auf 1,8 Stellen ausgebaut und ab 1. Januar bzw. 1. März 2005 mit zwei Mitarbeitern besetzt wurde. Drei Sekretärinnen schieden während bzw. nach Ablauf der Probezeit aus. Zwei dieser Stellen wurden im August neu besetzt, eine ist im Moment noch vakant.

4. Geschäftsgang

4.1. Gesamtgericht

4.1.1. Aufbauarbeiten ab dem 1. Oktober 2003

Am 1. Oktober 2003 wählte die vereinigte Bundesversammlung die ersten elf Mitglieder des Bundesstrafgerichts auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, fünf Mitglieder im Vollzeitpensum, die übrigen sechs mit 3,7 Stelleneinheiten aufgeteilt in Pensen zwischen 50 und 80%, mithin insgesamt 8,7 Stellen.

Gleich im Anschluss an die Wahl trafen sich die neu gewählten Mitglieder im Bundeshaus für einen ersten Kontakt, welcher gleichzeitig Gelegenheit bot, das weitere Vorgehen terminlich zu planen. Primäres Ziel war, in den verbleibenden sechs Monaten bis zum operativen Start die bereits laufenden Vorarbeiten so voranzutreiben, damit am 1. April 2004 der Gerichtsbetrieb in Bellinzona aufgenommen werden konnte. Im Verlaufe dieser Vorbereitungsarbeiten hatte das Gericht wegweisende Vorentscheidungen zu treffen; dabei zeigte sich rasch, dass die im Jahre 2002 eingesetzte Projektorganisation des Bundes gute Arbeit geleistet hatte, auf der das Gericht aufbauen konnte. Diese Vorarbeiten der Projektorganisation waren im Wesentlichen in fünf Teilprojekte, nämlich Bau, Informatik, Finanzen, Personal und Recht, aufgeteilt, welche je von einem Teilprojektleiter betreut wurden. Diese waren im Rahmen der Fortsetzung des Aufbaus durch das Gericht unsere unentbehrlichen Ansprechpartner, zumal die meisten Mitglieder des Bundesstrafgerichts in diesen Monaten vor dem Start noch ihrer bisherigen Tätigkeit nachgingen.

In den ersten Sitzungen im Verlaufe des Monats Oktober 2003 setzte sich das Gericht vor allem mit organisatorischen Fragen auseinander, indem es unter anderem ein Mitglied als Vertreter in die Baukommission delegierte und in den Bereichen Informatik und Recht eigene Arbeitsgruppen bildete. Gleichzeitig informierte die Projektleitung über den Stand der Teilprojekte. Ebenso der Information diene eine gemeinsame Sitzung mit der Projektoberleitung Neue Bundesgerichte, welche das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das Eidgenössische Finanzdepartement gemeinsam im März 2002 für die Umsetzung des Projekts "Gerichte" eingesetzt hatte. Die Baukommission hatte sich vor allem mit dem Abschluss der Arbeiten im Business-Center, wo das

Bundesstrafgericht einstweilen seine Büroräumlichkeiten hat, und mit den provisorischen Räumlichkeiten im Pretorio, welche der Strafkammer für die Durchführung der Verhandlungen dienen, zu befassen. Während die Büroräumlichkeiten, angepasst an die Bedürfnisse des Bundesstrafgerichts, im Januar 2004 übernommen werden konnten, stand der Verhandlungsraum im Pretorio ab Mitte Jahr zur Verfügung. Prioritäre Bedeutung erlangten in der Vorbereitungsphase nach der Wahl die Personalgeschäfte. Einerseits waren für einige Funktionen die Ausschreibungen bereits abgeschlossen und die entsprechenden Bewerbungen eingegangen; andererseits sollten einzelne Stellen bereits vor dem 1. April 2004 besetzt werden können. Zu diesem Zweck bestellte das Gericht einen Personalausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Projektleiter. Erste Priorität bei den Personalgeschäften hatte die Auswahl der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs, weil die ausgewählte Person bei der übrigen Personalrekrutierung möglichst rasch einbezogen werden sollte. Der Ausschuss konnte dem Gesamtgericht aufgrund mehrerer geeigneter Kandidaturen rasch einen Vorschlag unterbreiten. Dass letztlich die Wahl auf eine in der Strafverfolgung tätige Tessinerin fiel, war keineswegs primäres Ziel, aber letztlich eine erfreuliche Tatsache, da es die Justizverwaltung des Gerichts erleichtern kann, wenn einerseits in sprachlicher Hinsicht keinerlei Barrieren bestehen und andererseits – soweit erforderlich – direkte Kontakte mit den Tessiner Behörden hergestellt werden können. Der Entscheid für diese Anstellung konnte bereits anlässlich der Sitzung vom 27. Oktober 2003 getroffen werden, so dass ein Stellenantritt auf den 1. Februar 2004 möglich wurde, was sich für die weiteren Vorbereitungen als vorteilhaft erwies. An derselben Sitzung wurde auch beschlossen, lediglich mit je einer Beschwerde- bzw. Strafkammer zu starten, was nicht nur die Organisation innerhalb der Kammern in der Startphase, sondern auch die Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechungspraxis erleichtern sollte. Gleichzeitig wurden die Grösse der beiden Kammern und im gegenseitigen Einvernehmen deren Zusammensetzungen bestimmt. Auf die gleichzeitige Wahl der Kammerpräsidien hatte das Gericht damals noch verzichtet, weil es die erste Lesung des Geschäftsreglements abwarten wollte, um diese Wahlen in Kenntnis der betreffenden Aufgabenbereiche vornehmen zu können. Bereits Mitte November 2003 traf sich das Gesamtgericht zu einer ersten Sitzung in Bellinzona und zwar im Pretorio, wo in der Folge für die Verhandlungen der Strafkammer die notwendige Infrastruktur mit den erforderlichen Anpassungen bereitgestellt wurde. Diese Sitzung bot auch Gelegenheit für einen Augenschein in den sich damals im Umbau befindlichen Büroräumlichkeiten. Bei den Letzteren waren die Umbauarbeiten schon so weit fortgeschritten, dass die definitive Bürozuteilung vorgenommen und anschliessend die Bestellungen für die Möblierung aufgenommen werden konnten.

Anlässlich der Sitzung vom 17. Dezember 2003 beriet das Gericht zunächst das Geschäftsreglement und wählte anschliessend, wie vorgesehen, die beiden Kammerpräsidien. Bei der Strafkammer wurde zusätzlich ein ständiger Vizepräsident gewählt, um im Hinblick auf die Verhandlungen dem sprachlichen Aspekt angemessen Rechnung zu tragen.

Seit der Wahl im Oktober 2003 beschäftigen uns die Teilprojekte Informatik und Bau regelmässig. Bei der Informatik musste das Gericht rasch zur Kenntnis nehmen, dass der verbleibende Handlungsspielraum, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Aspekts, recht klein war und notgedrungen einiges bereits früher in die Wege geleitet werden musste. Auch so gelang es beispielsweise erst Ende 2004, die elektronische Geschäftskontrolle in Betrieb zu nehmen. Zudem erwies sich die Distanz zum Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT als Leistungserbringer bei zahlreichen Einzelfragen als nachteilig, was mitunter Anlass zum Ausbau der Informatikstelle gab. Sowohl bei der Informatik als auch beim Bau war und bleibt die Frage der Sicherheit ein ständiges Thema. Das Gericht hat sich für Lösungen entschieden, welche eine betriebliche Sicherheit ermöglichen sollen und gleichzeitig

erlauben, auf veränderte, allenfalls erhöhte Risiken reagieren zu können. Zu diesem Zweck hat uns die Kantonspolizei Tessin mit Zustimmung der politischen Behörden ihre volle Unterstützung zugesichert. Weil die Sicherheit laufend Überprüfungen und allfällige Anpassungen erfordert, hat das Bundesstrafgericht einen Verantwortlichen für Logistik und Sicherheit angestellt, der sich im Rahmen seines Aufgabenbereichs unter anderem um diese Belange zu kümmern hat.

Das Haupttraktandum der vierten Sitzung des Gesamtgerichts im Dezember 2003 war das Geschäftsreglement, welches aufgrund eines Entwurfs der eingesetzten Arbeitsgruppe in erster Lesung beraten wurde. Dabei hat sich das Gericht im Grundsatz für eine schlanke Struktur entschieden, welche eine möglichst effiziente Justizverwaltung durch die Gerichtsleitung vorsieht, die ihrerseits einzelne Geschäfte an den Präsidenten bzw. an die Generalsekretärin delegieren kann. Das Gesamtgericht soll sich lediglich mit grundlegenden Geschäften befassen. Damit soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass sich das Richterkollegium mit seiner Hauptaufgabe, der Rechtsprechung, befassen kann. An weiteren Sitzungen folgten die Beratungen der ebenfalls von einer Arbeitsgruppe vorbereiteten Reglemente über Gebühren und Entschädigungen. Alle drei Reglemente konnten rechtzeitig auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt werden (vgl. SR 173.710, 173.711.31, 173.711.32).

Anfang 2004 traf sich das Gesamtgericht zu einer zweitägigen Sitzung in Bellinzona, um am ersten Abend einer Einladung des Regierungsrates des Kantons Tessin und des Stadtrates von Bellinzona für einen ersten Kontakt Folge zu leisten. Aus der Sicht des Bundesstrafgerichts war es ein gelungener Anlass. Dieser Kontakt hat gezeigt, wie befriedigt und stolz die Tessiner Behörden darüber sind, dass ihre intensiven Bemühungen um den Sitz des neuen Bundesstrafgerichts letztlich von Erfolg gekrönt waren. Dem Bundesstrafgericht wurde viel Sympathie entgegengebracht. Damit scheint eine gute Basis gelegt zu sein für die weitere Zusammenarbeit, wird es doch weiterhin Fragen geben, die mit den Tessiner Behörden zu besprechen sind. Zudem steht mit der Realisierung des Projekts für den definitiven Standort des Bundesstrafgerichts eine anspruchsvolle Herausforderung noch bevor.

4.1.2. Start ab dem 1. April 2004

Der Start – verbunden mit dem Amtsantritt – bedeutete, dass das Bundesstrafgericht ab diesem Zeitpunkt die ihm vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben wahrzunehmen hatte. Dies bestand in erster Linie darin, dass die Beschwerdekammer sämtliche Aufgaben der Anklagekammer des Bundesgerichts und damit auch die dort per Ende März 2004 hängigen Verfahren übernahm. Die Strafkammer ihrerseits ist seither als erkennendes Gericht zuständig für die Beurteilung der Anklagen der Bundesanwaltschaft und ersetzt damit das frühere Bundesstrafgericht in Lausanne; diese neue Zuständigkeit führt auch zu einer Entlastung der Kantone.

Seit dem Start am 1. April 2004 traf sich das Gesamtgericht zu sechs Sitzungen. Bereits in der ersten Sitzung Ende April war der Voranschlag 2005 mit dem Finanzplan, der von der Gerichtsleitung vorberaten worden war, zuhanden des Parlaments zu verabschieden. Ein weiteres Hauptgeschäft in der Startphase war das Reglement für die eidgenössischen Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen, welches im Mai in zweiter Lesung beraten und auf den 1. August 2004 in Kraft gesetzt wurde (vgl. SR 173.713.1). Im Herbst wählte das Gesamtgericht Giorgio Bomio als sechsten Untersuchungsrichter für die Bearbeitung von Untersuchungen in italienischer Sprache. Im Weiteren befasste sich das Gesamtgericht mit Geschäften im Zusammenhang mit der laufenden Totalrevision Bundesrechtspflege sowie unter anderem mit der Frage der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft sowie der möglichen Übertragung neuer

Aufgaben, wie im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen bzw. bei der Finanzmarktaufsicht.

In der Startphase war die juristische Tätigkeit der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen angesichts deren Unterbestandes und deren Beanspruchung für dringende Organisationsaufgaben in teilweise erheblichem Ausmass beeinträchtigt.

4.2. Gerichtsleitung

Die Gerichtsleitung, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den beiden Kammerpräsidenten und der Generalsekretärin, hatte vor allem in der Startphase die Führungs- und Koordinationsrolle zu übernehmen. Dabei ging es zunächst um organisatorische Fragen in Bezug auf Abläufe und Koordination im Rahmen der ganzen Gerichtsverwaltung. Zentrale Themen waren im Weiteren die Personalgeschäfte, die Informatik und die Medienarbeit. Bei den meisten Geschäften, für welche das Gesamtgericht zuständig ist, übernahm die Gerichtsleitung eine vorbereitende bzw. vorberatende Rolle. Die Gerichtsleitung traf sich in den ersten neun Monaten zu insgesamt 22, meist mehrstündigen Sitzungen. Im Interesse einer effizienten Justizverwaltung hat die Gerichtsleitung von der Delegationsmöglichkeit an den Präsidenten bzw. an die Generalsekretärin Gebrauch gemacht; es handelt sich um Kompetenzen im Personalbereich.

Regelmässig befasste sich die Gerichtsleitung auch mit dem Einsatz der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen in den Kammern, weil im ersten Jahr im Interesse der Flexibilität bewusst von einer definitiven Zuteilung abgesehen wurde. Erschwerend kam hinzu, dass einzelne der wenigen Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen auch für Aufgaben im Bereich der Justizverwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Geschäftskontrolle, eingesetzt werden mussten. Eine definitive Zuteilung ist im Verlaufe des Jahres 2005 vorgesehen.

4.3. Strafkammer

Nach Gesetz ist Hauptaufgabe der Strafkammer die Beurteilung von Anklagen der Bundesanwaltschaft. Als Folge deren Anträge zum Strafmass war mit einer Ausnahme (Einzelrichter) jeweils ein Dreier-Spruchkörper zu bilden. Für die Hauptverhandlung sieht das Gesetz neu eine beschränkte Unmittelbarkeit vor. Sie ermöglicht einen Ausgleich zwischen Öffentlichkeit bei der Faktenerhebung und Prozessökonomie in der Hauptverhandlung, steigert aber die Anforderungen an das Ermittlungs- und das Untersuchungsverfahren. Diese sind noch nicht ausreichend auf die gesetzliche Neuerung ausgerichtet und koordiniert worden. Das zog für die Strafkammer, vor allem in der Phase der Prozessvorbereitung, erheblichen Aufwand nach sich, der streckenweise im Missverhältnis zu Schwere und Komplexität des Anklagegegenstandes stand und nur dank geringer Auslastung der Strafkammer angemessen bewältigt werden konnte, zumal das Gesetz eine Rückweisung in die Voruntersuchung nicht regelt und ein Anklagezulassungsverfahren nicht mehr vorsieht. Für die Hauptverhandlungen begrenzte die provisorische Unterbringung des Gerichts im Pretorio die Durchführung von Verfahren mit einer grösseren Zahl von Parteien. Dem kann einstweilen – mit entsprechendem Mehraufwand – nur durch Abtrennung von Verfahren oder durch Ausweichen auf andere Verhandlungsorte begegnet werden.

Eine weitere Aufgabe der Strafkammer stellt die Revision von rechtskräftigen Urteilen dar. Über die Zuständigkeit bei Gesuchen, welche die Entscheide zweier früherer Abteilungen des Bundesgerichts betreffen, nämlich des früheren Bundesstrafgerichts

und des ausserordentlichen Kassationshofes, konnte mit diesem rasch eine Übereinstimmung gefunden werden, welche Lücken des Übergangsrechtes schliesst.

Die prozessrechtlichen Rahmenbedingungen sind beim Übergang von einer aufgeteilten Bundesgerichtsbarkeit mit wenigen Fällen vor Bundesgericht und einer Vielzahl vor den kantonalen Gerichten zu einer durch die Effizienzvorlage erweiterten Bundesgerichtsbarkeit mit einem neuen, erstinstanzlichen Bundesgericht, nur punktuell angepasst worden. Diesbezüglich musste für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlungen häufig Richterrecht gefunden werden, bevor sich durch die Praxis eine breit abgestützte Lösung herausbilden konnte. Die damit zusammenhängenden Verfügungen waren entsprechend aufwändiger und zogen mehr Rückfragen der Parteivertreter nach sich, als es ihrer Natur entsprach.

4.4. Beschwerdekammer

Unmittelbar mit dem Start am 1. April 2004 übernahm die Beschwerdekammer sämtliche Aufgaben, welche bis anhin von der Anklagekammer des Bundesgerichts in Lausanne wahrgenommen worden waren. Die Haupttätigkeit ist diejenige, welche der Beschwerdekammer den Namen gab, nämlich die Aufgabe als Beschwerdeinstanz in Strafsachen des Bundes, und zwar nicht nur im gemeinen Strafrecht, sondern auch im Verwaltungsstrafrecht und partiell im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen. Mit der Tätigkeit als Beschwerdeinstanz im Bundesstrafprozess hängt eine weitere Zuständigkeit eng zusammen, nämlich die Tätigkeit als zuständige Instanz für die Beurteilung von Entschädigungsgesuchen bei Einstellung von Strafuntersuchungen. Zudem ist die Beschwerdekammer auch für Gerichtsstandsstreitigkeiten gemäss Art. 351 StGB die zuständige Instanz.

Im Weiteren führt die Beschwerdekammer gestützt auf Art. 28 Abs. 2 SGG die Aufsicht über die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei und die Voruntersuchungen in Bundesstrafsachen. In diesem Rahmen wurden im Berichtsjahr die einzelnen Teams der Bundesanwaltschaft und des Eidgenössischen Untersuchungsrichteramtes durch eine Zweier-Delegation der Beschwerdekammer inspiziert. Dies – verbunden mit der damit zusammenhängenden Reisetätigkeit – war recht zeitintensiv und ist für eine zahlenmässig kleine Behörde nicht zu unterschätzen. Unabhängig von diesen Inspektionen wurden Quartalsberichte über den Stand der Verfahren erhoben, was auch weiterhin erfolgen wird (vgl. dazu auch unter Aufsicht Ziff. II.).

Schliesslich ist der Präsident der Beschwerdekammer Genehmigungsinstanz im Verfahren gemäss Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1); seit dem 1. Januar 2005 kommt die Zuständigkeit im Bereich des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE, SR 312.8) hinzu. Die im Berichtsjahr zu behandelnden 164 Gesuche machten einen Pikettdienst notwendig, zumal die fünftägige Genehmigungsfrist auch an Sonn- und Feiertagen läuft und der Genehmigungsinstanz nicht immer die volle Frist zur Verfügung steht.

All diese Aufgaben stellten für die Beschwerdekammer – bestehend aus vier Richtern mit insgesamt 3,5 Stellen, wovon zwei gleichzeitig der Gerichtsleitung angehören – auch in zeitlicher Hinsicht eine echte Herausforderung dar, zumal sich im lückenhaften Bundesstrafprozessrecht angesichts einer geringen Praxis viele Fragen stellten. Nebst den von der Anklagekammer des Bundesgerichts übernommenen Verfahren gingen rasch neue ein; die Anzahl der Beschwerde-Neueingänge hat sich von 148 im Jahre 2003 auf insgesamt 245 im Berichtsjahr erhöht, womit eine Zunahme von rund 65% zu verzeichnen ist. Zugenommen hat auch die Erledigungsquote, stieg doch die Zahl der

Erledigungen von 117 (2003) auf 221 im Jahr 2004, mithin um rund 89%. Ziemlich genau die Hälfte der Erledigungen erfolgte innerhalb eines Monats.

II. Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt

1. Zusammensetzung des Amtes per 1. März 2005

1.1. Untersuchungsrichterteams

Zentrale Bern:

Untersuchungsrichterteam I
Untersuchungsrichter: Jürg Zinglé (gleichzeitig Amtsleiter)
Sekretariat: Susanne Badertscher, David Menge

Untersuchungsrichterteam II
Untersuchungsrichterin: Monique Saudan
Sekretariat: Sebastian Schneider

Untersuchungsrichterteam III
Untersuchungsrichter: Ernst Roduner
Sekretariat: Rosmarie Gfeller

Untersuchungsrichterteam VI
Untersuchungsrichter: Giorgio Bomio
Sekretariat: Tanja Corinna Kunz

Zweigstelle Genf:

Untersuchungsrichterteam IV
Untersuchungsrichter: Paul Perraudin (gleichzeitig Amtsleiter-Stellvertreter)
Sekretariat: Marie-Jane Berchten

Untersuchungsrichterteam V
Untersuchungsrichterin: Maria-Antonella Bino
Sekretariat: Nathalie Steffen

1.2. Dienste

Zentrale Bern:

Kanzlei: Susanne Badertscher (Leitung), Chantal Nussbaum
Finanzexperte: Renato Paratore
Informatik: David Menge

Zweigstelle Genf:

Kanzlei: Nathalie Péclard
Finanzexperten: Curdin Bardola, Pascal Jéquier

2. Mutationen

Am 19. März 2004 wählte die damals noch zuständige Anklagekammer des Bundesgerichts Maria-Antonella Bino neu zur Untersuchungsrichterin für die französischsprachige Schweiz. Damit entstand hinsichtlich der Stelle des hauptamtlichen Untersuchungsrichters für die italienischsprachige Schweiz eine Vakanz, welche mit der Wahl von Giorgio Bomio am 28. September 2004 gefüllt wurde. Am 1. Juli 2004 trat Sebastian Schneider im Untersuchungsteam II seine Stelle als Sekretär an. David Menge konnte damit in das Untersuchungsteam I wechseln und zusätzlich den Bereich Informatik übernehmen. Désirée Moruzzi kündigte ihre Stelle per 30. September 2004. Ihre Nachfolgerin wurde Nathalie Steffen, die zuvor seit dem 1. März 2004 im Kanzleibereich tätig gewesen war. Als Ersatz für Natalie Steffen wurde per 16. August 2004 Nathalie Péclard engagiert. Als künftige Mitarbeiterin im Untersuchungsteam VI trat Tanja Corinna Kunz ihre Stelle am 1. November 2004 an. Pascal Jéquier ist seit dem 1. April 2004 als zusätzlicher Finanzexperte in Genf tätig.

3. Geschäftsgang

3.1. Allgemein

Die Statistiken geben Auskunft über die eingegangenen, erledigten bzw. noch hängigen Geschäfte (Voruntersuchungen, Haftüberprüfungen, Festsetzung von Kautionen, Rechtshilfe). Weil die ursprünglich für den italienischsprachigen Bereich gewählte Untersuchungsrichterin, Maria-Antonella Bino, nach ihrem Wechsel in den französischsprachigen Bereich nur noch zu einer punktuellen Bearbeitung der italienischsprachigen Voruntersuchungen in der Lage war, wurden diese separat (URT 6) erfasst – auch wenn der designierte Untersuchungsrichter 6, Giorgio Bomio, seine Arbeit erst per 14. Februar 2005 aufgenommen hat.

3.2. Voruntersuchungen

Der Instruktionsgrad der bisher an das Untersuchungsrichteramt überwiesenen Verfahren betrug im Zeitpunkt der Überweisung durchschnittlich um die 30%. Was den Grad der Komplexität der einzelnen Voruntersuchungen betrifft, hat das Untersuchungsrichteramt die generelle Feststellung gemacht, dass eine Voruntersuchung dann aufwändig zu führen ist, wenn der Auslandsbezug und damit der Organisationsaufwand in Bezug auf die im Ausland durchzuführenden Beweismassnahmen gross ist, was regelmässig in Geldwäschereiverfahren der Fall ist, bei denen die Vortat im Ausland begangen wurde. Schätzungsweise dürfte der Anteil komplexer Voruntersuchungen um die 50% ausmachen. Dass sich die neue Zuständigkeit sukzessive auszuwirken beginnt, zeigt die Tatsache, dass rund zwei Drittel der hängigen Voruntersuchungen in diesen Bereich fallen.

Die Erledigungsquote mit insgesamt sechs abgeschlossenen Voruntersuchungen erscheint zahlenmässig tief. Es ist allerdings noch zu früh, daraus Schlussfolgerungen in Bezug auf Effizienz zu ziehen. Die Aufsichtsbehörde wird sich dieses Punktes annehmen.

3.3. Rechtshilfeverfahren

Rechtshilfeverfahren werden vom Bundesamt für Justiz namentlich dann an das Untersuchungsrichteramt zum Vollzug zugewiesen, wenn sie einen Bezug zu einer pendenten Voruntersuchung aufweisen. Auffallend dabei ist, dass vor allem der französischsprachige Bereich mit derartigen Verfahren belastet ist, was für den hohen Auslandsbezug der dort hängigen Voruntersuchungen spricht.

3.4. Haftüberprüfungen

Soweit die Bundesanwaltschaft beim Untersuchungsrichteramt konkrete Haftüberprüfungen beantragte, konnten diese zeitgerecht durchgeführt werden. Im Falle eines einzelnen Haftentlassungsgesuchs stellte die Beschwerdekammer eine Rechtsverzögerung fest und hiess die entsprechende Beschwerde gut (BK H 125/04/b). Zu den Haftüberprüfungsverfahren mit Zwangsmassnahmencharakter zählen auch Verfahren betreffend Festsetzung einer Kautions, welche einer richterlichen Überprüfung bedürfen, weil auch die Freilassung gegen Kautions den Eingriff in die persönliche Freiheit nicht aufhebt.

3.5. Bereich Finanzexperten

Im Berichtsjahr waren die drei Finanzexperten in insgesamt 16 Verfahren involviert. Diese Zahl entspricht etwa einem Drittel der gesamten Verfahren. Insgesamt wurden von den Finanzexperten vier Berichte für die laufenden Voruntersuchungen verfasst.

RECHTSPRECHUNG UND AUFSICHT

I. Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts

1. Strafkammer

Die Anzahl der im Berichtsjahr bei der Strafkammer eingegangenen Anklagen, ihr jeweiliger innerer Zusammenhang und ihre Behandlung sind in der Statistik dargestellt.

Die Anwendung des materiellen Rechts durch die Strafkammer evozierte keine besonderen Auslegungsergebnisse. Hingegen waren einige verfahrensrechtliche Entscheidungen zu treffen, für welche Lücken des Bundesstrafprozesses zu schliessen oder bei seiner Auslegung Neuland zu beschreiten waren. Unter ihnen verdienen erwähnt zu werden:

- Als Privatkläger wird nur zugelassen, wer einen im Bundesprivatrecht begründeten Anspruch erhebt (Art. 34 BStP). Dazu gehört der Schadenersatzanspruch des Staates gegenüber einem Bundesbediensteten aus der Verletzung von Amtspflichten nicht (SK 001/04).
- Der Entscheid über eine Zivilklage kann insbesondere dann aufgeschoben werden (Art. 210 Abs. 2 BStP), wenn es die Parteien zwecks Vergleichsverhandlungen übereinstimmend beantragen (SK 001/04).
- Die Kosten für die Ermittlung, Voruntersuchung und Vertretung der Anklage sind nach dem Gebührenrahmen der einschlägigen Verordnung (SR 312.025) festzusetzen. Für die Bemessung kommt es auf die Bedeutung des Falles und nur hilfsweise auf den Aufwand der Behörden an (SK 001/04, 011/04).
- Eine Anklageschrift, deren Sachverhaltsschilderung über die Elemente des eingeklagten Delikts hinausgeht (Art. 126 Abs. 1 Ziff. 2 BStP), ist ohne Unterbruch der Hängigkeit zur Überarbeitung zurückzuweisen (Präsidialverfügung SK 011/04).
- Die Bundesanwaltschaft hat die Anklageschrift jedermann zuzustellen, der durch das eingeklagte Delikt möglicherweise betroffen wurde (Art. 127 Abs. 1 Ziff. 2 BStP); allfällige Säumnis ist im Vorverfahren nachzuholen (Präsidialverfügung SK 014/04, 015/04).
- Amtliche Verteidigung wird von Amtes wegen nicht angeordnet, wenn sie wegen eines Geständnisses und geringer Bedeutung der eingeklagten Tat unverhältnismässig erscheint; Art. 136 Abs. 2 BStP ist insoweit lückenhaft (Präsidialverfügung SK 012/04).

2. Beschwerdekammer

Die Anzahl der im Berichtsjahr von der Anklagekammer des Bundesgerichts übernommenen und neu eingegangenen Verfahren in den drei Sprachen sowie die Erledigungen inklusive Verfahrensdauer sind aus der Statistik ersichtlich.

Aus der Rechtsprechung der Beschwerdekammer im Berichtsjahr verdienen die folgenden, darin behandelten Fragen besonders erwähnt zu werden:

- Trotz schuldhafter Verursachung des Verfahrens im Sinne von Art. 122 BStP kann der Beschuldigte teilweise entschädigt werden, wenn ein Teil der Aufwendungen wegen der ungerechtfertigt komplizierten und in die Länge gezogenen Verfahrensführung durch die Behörden erforderlich wurde. Im konkreten Fall ist ein Drittel der Verteidigeraufwendungen zu entschädigen (BK K 003/04, E. 5).
- Wenn die Beschwerdekammer ein Gesuch um Entsiegelung gestützt auf Art. 69 BStP zu beurteilen hat, prüft sie zunächst lediglich die Zulässigkeit der Durchsuchung. Ist diese gegeben, so ist die Entsiegelung durch die Behörde in Anwesenheit des Besitzers vorzunehmen. Berufet sich der Besitzer auf ein Berufsgeheimnis, so erfolgt die Entsiegelung unter Kontrolle der Beschwerdekammer (BK B 039/04, E. 1.2). Es dürfen nur untersuchungsrelevante Unterlagen, die nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, beschlagnahmt werden (E. 2.1).
- Der Sicherungseinziehung kann ein Fahrzeug, das zur Verübung eines Vermögensdeliktes verwendet wurde, nur unterliegen, wenn zu befürchten ist, der Halter werde es zur Begehung weiterer Delikte verwenden, was im konkreten Fall zu verneinen ist. Mangels bundesgesetzlicher Grundlage ist die Beschlagnahme zur Sicherstellung der mutmasslichen Verfahrenskosten nicht zulässig (BK B 009/04, E. 4 und 5).
- Der Bundesanwalt, die Staatsanwälte des Bundes und deren Stellvertreter sind durch den Bundesrat, nicht durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Nichteintreten auf das Gesuch eines Staatsanwalts des Bundes um Entbindung vom Amtsgeheimnis (BK A 036/04, E. 1).
- Die Bundesanwaltschaft kann die Verfahrenssprache nicht frei wählen. Wenn sich die Beschuldigten in verschiedenen Landessprachen ausdrücken, ist diejenige Sprache zu wählen, welche aufgrund der gesamten Umstände am ehesten angezeigt erscheint (BK B 153/04, E. 2.1 und 2.2). Der Beschuldigte, welcher sich nicht in der gewählten Verfahrenssprache ausdrückt, hat das Recht auf den Beistand eines Dolmetschers. Eine Übersetzung aller Verfahrensakten kann jedoch nicht verlangt werden und muss nicht schriftlich sein (E. 2.3 und 2.4).
- Übernimmt die Bundesanwaltschaft ein kantonales Strafverfahren, in dem eine Haft wegen Kollusionsgefahr angeordnet worden war, läuft die 14-tägige Frist gemäss Art. 51 Abs. 2 BStP ab letzter kantonaler Haftverfügung. Ist die kantonale Haftanordnung wegen Kollusionsgefahr am 20. Oktober 2004 erfolgt, das Verfahren durch den Bund am 25. Oktober 2004 übernommen worden, so ist die Frist zur Beantragung der Haftverlängerung wegen Kollusionsgefahr am 3. November 2004 abgelaufen. Ab diesem Zeitpunkt liegt kein gültiger Titel für die

Aufrechterhaltung der Haft mehr vor, obwohl die kantonal zuständige Behörde die Haft am 20. Oktober 2004 für vier Wochen bis zum 17. November 2004 verlängert hat (BK H 205 und 206/04, E. 5).

II. Aufsicht der Beschwerdekammer über die Bundesanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt

1. Einleitung

Mit dem Amtsantritt per 1. April 2004 übernahm die Beschwerdekammer von der Anklagekammer des Bundesgerichts auch die Aufsicht gemäss Art. 28 Abs. 2 SGG. Obwohl nicht zur Aufsichtstätigkeit gehörend, hat die Haupttätigkeit als Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 28 Abs. 1 SGG, mit welcher die korrekte Rechtsanwendung durch die Bundesanwaltschaft und die gerichtliche Polizei in den gerichtspolizeilichen Ermittlungen sowie durch die Untersuchungsrichter in den Voruntersuchungen sichergestellt werden soll, teilweise aufsichtsrechtlichen Charakter. Dasselbe gilt für die Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und seit 1. Januar 2005 gemäss Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung.

2. Aufsichtsmassnahmen

Als erste konkrete Aufsichtsmassnahme forderte die Beschwerdekammer Bundesanwaltschaft und Untersuchungsrichteramt auf, ab 30. Juni 2004 quartalsweise über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten, und zwar in Form von Pendenzenlisten. Diese sollen nach konkreten Vorgaben Auskunft geben über die bei der Bundesanwaltschaft hängigen Vorermittlungs-, eröffneten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren bzw. vom Untersuchungsrichteramt eröffneten Voruntersuchungen. Im Weiteren sollen daraus der Verfahrensstand, die im abgelaufenen Quartal getätigten und im folgenden Quartal beabsichtigten Erhebungen sowie der mutmassliche Zeitpunkt bzw. die voraussichtliche Art des Abschlusses hervorgehen. Das Untersuchungsrichteramt wurde gebeten, darüber hinaus auch den Umfang der Akten (Anzahl Ordner) und den Verjährungseintritt anzugeben.

In der Zeit vom 3. November bis 10. Dezember 2004 wurden der Hauptsitz und sämtliche Zweigstellen der Bundesanwaltschaft und des Untersuchungsrichteramtes von einer Zweier-Delegation der Beschwerdekammer inspiziert. Mit jedem Team bzw. jedem Untersuchungsrichter, jeder Untersuchungsrichterin wurde eine Besprechung durchgeführt. Anhand eines Inspektionsblattes wurden bei der Bundesanwaltschaft pro Team zwei Verfahren und beim Untersuchungsrichteramt sämtliche Voruntersuchungen besprochen.

Ausserdem berichteten Bundesanwaltschaft und Untersuchungsrichteramt je in einem Jahresbericht über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr.

3. Anordnungen

Aufgrund der Erhebungen drängt sich nach Ansicht der Beschwerdekammer auf, dass die Ermittlungstätigkeiten der Bundesanwaltschaft mit Untersuchungstätigkeiten des Untersuchungsrichteramtes besser koordiniert werden. Die beiden Amtsstellen wurden daher aufgefordert, Kriterien und Richtlinien für den Verfahrensübergang von der Bundesanwaltschaft zum Untersuchungsrichteramt zu formulieren und umzusetzen. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen sollte der Instruktionsgrad bis zur Übergabe an das Untersuchungsrichteramt erhöht werden, im Bewusstsein der damit verbundenen Praxisänderung.

Bis anhin wurden von beiden Amtsstellen jeweils getrennte Dossiers für Ermittlung bzw. Voruntersuchung geführt, was den Aktenzugang für die übrigen Verfahrensbeteiligten bzw. die Gerichtsinstanzen erschwerte. Die beiden Amtsstellen wurden angehalten, für jedes Verfahren ein integrales Dossier mit gleich gestalteter Aktenordnung zu führen.

In einem Briefwechsel wurde der Umfang der Dossiers und der Akteneinsicht für den Verlauf des Beschwerdeverfahrens thematisiert und die Bundesanwaltschaft im Interesse einer erleichterten Verfahrensabwicklung angehalten, ein unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung pragmatisches und einheitliches Vorgehen zu wählen.

4. Fazit der Beschwerdekammer

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die anfänglichen, viel zu optimistischen, hohen Erwartungen hinsichtlich rascher Abschlüsse von Ermittlungen und Voruntersuchungen im Hinblick auf Anklagen durch die Bundesanwaltschaft vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, insbesondere im Rahmen der neuen Zuständigkeiten des Bundes, welche – auch in der Öffentlichkeit – geweckt wurden, stark relativiert werden müssen. Es braucht – teilweise auch bedingt durch externe, nicht beeinflussbare Faktoren – viel mehr Zeit als ursprünglich angenommen. In qualitativer Hinsicht ist Verbesserungspotenzial vorhanden, das sich – umgesetzt – letztlich auch auf die Quantität auswirken wird.

STATISTIK

I. Bundesstrafgericht

1. Strafkammer

1.1. Straffälle

Eingegangene Fälle	Total	vom Total		
		D	F	I
	7	6	1	

vom Total mit ... Angeklagten pro Fall				
1	2	3	4	5
3	2	1		1

Erledigte Fälle	Total	vom Total		
durch Urteil		D	F	I
verkündet und versandt	2*	2		
verkündet, nicht versandt	1	1		

vom Total	
Einzelrichter	Dreierkammer
1	2

vom Total erledigt in ... Monaten seit Anklageeingang			
<6	7-9	10-12	>12
2			
1			

*1 Teilurteil nur im Strafpunkt

Pendente Fälle	Total	vom Total		
		D	F	I
	4*	3*	1	

vom Total	
Einzelrichter	Dreierkammer
2	2*

vom Total pendent ... Monate seit Anklageeingang			
<6	7-9	10-12	>12
3	1		

*1 zusätzlich wg. Teilurteil Zivilpunkt

1.2. Revisionsgesuche

Eingegangene Gesuche	Total	vom Total		
		D	F	I
	2	2		

vom Total	
Einzelrichter	Dreierkammer
	2

Erledigte Gesuche	Total	vom Total		
durch Urteil		D	F	I
wg. Rückzug	1	1		

vom Total	
Einzelrichter	Dreierkammer
	1

vom Total erledigt in ... Monaten seit Gesuchseingang			
<6	7-9	10-12	>12
1			

Pendente Gesuche	Total	vom Total		
		D	F	I
	1	1		

vom Total	
Einzelrichter	Dreierkammer
	1

vom Total pendent ... Monate seit Gesuchseingang			
<6	7-9	10-12	>12
	1		

2. Beschwerdekammer

2.1. Zahl, Art und Sprache der Geschäfte

Natur der Streitsache	2004			Sprache Erledigt			Übertrag 2005	Sprache Übertrag			Verfahrensausgang							
	Eingänge 2004	Davon Übernahme BGer	Erledigt 2004	D	F	I		D	F	I	Gutheissung	Teilw. Gutheissung	Rückzug	Abweisung	Nichteintreten	Gegenstandslos	Rückweisung	Diverse
Aufsicht	14	1	8	7	1	0	6	4	0	2	0	0	0	1	2	1	0	4
Beschwerden ¹	82	7	61	22	20	19	20	12	6	2	10	3	6	22	12	8	0	1
Gerichtsstand	21	4	18	14	3	1	3	2	0	1	10	0	0	6	2	0	0	0
Haft Total ²	59	0	55	34	12	9	3	3	0	0	18	1	2	29	1	4	0	1
<i>Haftverlängerungen</i>	15	0	14	12	1	1	1	1	0	0	13	1	0	0	0	0	0	0
<i>Haftbeschwerden</i>	44	0	41	22	11	8	2	2	0	0	5	0	2	29	1	4	0	2
Entschädigungsbegehren	15	8	12	10	2	0	3	3	0	0	4	2	0	5	0	0	1	0
Entsiegelungen	10	0	7	1	5	1	3	1	2	0	3	3	0	1	0	0	0	0
Verwaltungsstrafverf.	32	1	25	20	4	1	7	6	0	1	0	2	1	16	5	0	0	1
Total	233	21	186	108	47	31	45	31	8	6	45	11	9	80	22	13	1	7
Telefonkontrollen	164	0	164	87	58	19	0											

¹ 2 Beschwerden vereinigt

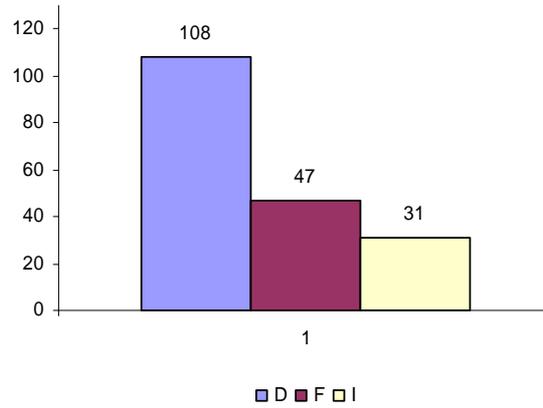
² 2 Haftfälle vereinigt

2.2. Dauer der Geschäfte

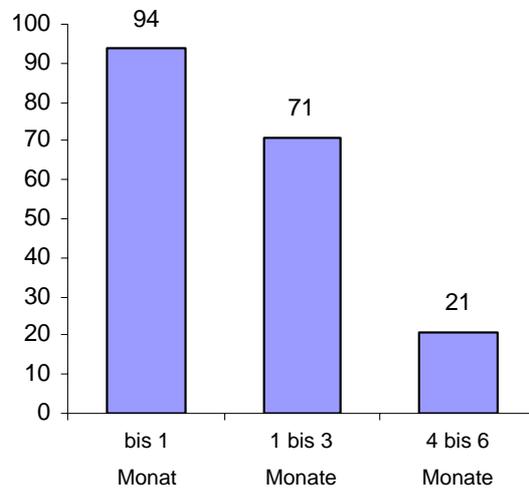
Natur der Streitsache	Dauer der Geschäfte (Eingang bis Entscheidungsdatum)				
	Total	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 9 Monate
Aufsicht	8	6	1	1	0
Beschwerden	61	23	36	2	0
Gerichtsstand	18	11	6	1	0
Haft Total	55	48	6	1	0
<i>Haftverlängerungen</i>	14	14	0	0	0
<i>Haftbeschwerden</i>	41	34	6	1	0
Entschädigungsbegehren	12	1	4	7	0
Entsiegelungen	7	2	4	1	0
Verwaltungsstrafverf.	25	3	14	8	0
Total		94	71	21	0

2.3. Tabellarische Übersichten zu 2.1. und 2.2.

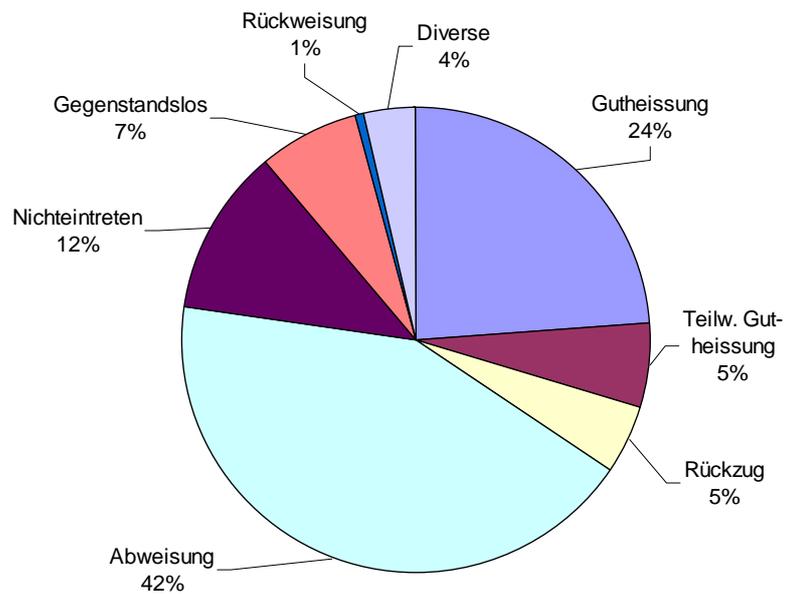
2.3.1. Erledigte Geschäfte nach Sprachen



2.3.2. Dauer der Geschäfte



2.3.3. Verfahrensausgang 2004



II. Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt (URA)

	URA	URT1	URT2	URT3	URT4	URT5	URT6	URT	D	F	I	EAI	EAll
hängige Voruntersuchungen per 1.1.2004	17	5	3	2	4	3	0	0	10	7	0	6	11
Anträge BA 2004 (total)	37	7	9	10	1	2	7	1	26	3	7	15	22
eröffnete Voruntersuchungen 2004 (auf Antrag BA)	34	7	8	9	1	2	7		24	3	7	13	21
eröffnete Voruntersuchungen 2004 (Abtrennungen)	3	1	2	0	0	0	0		3	0	0	1	2
eröffnete Voruntersuchungen 2004 (total)	37	8	10	9	1	2	7		27	3	7	14	23
erledigte Voruntersuchungen 2004	6	1	2	2	1	0	0		5	1	0	4	2
durchschnittliche Verfahrensdauer (erledigt 2004) (Tage)	476	101	768	243	734	-	-						
maximale Verfahrensdauer (erledigt 2004) (Tage)	1477	101	1477	302	734	-	-						
hängige Voruntersuchungen per 31.12.2004	48	12	11	9	4	5	7		32	9	7	16	32
durchschnittliche Dauer per 31.12.2004 (Tage)	306	395	249	232	546	318	191						
maximale Dauer per 31.12.2004 (Tage)	885	834	562	311	885	528	273						
noch nicht eröffnete Voruntersuchungen (Antrag BA liegt vor)	4	0	1	1	0	0	1	1	2	1	1		
Beschuldigte in U-Haft 2004 (total)	32	0	21	1	10	0	0		22	10	0		
Entlassungen aus U-Haft 2004	16	0	9	0	7	0	0		9	7	0		
davon Übertritte in den vorzeitigen Vollzug	4	0	4	0	0	0	0		4	0	0		
durchschnittliche Dauer U-Haft (Entlassung 2004) (Tage)	180	-	189	-	167	-	-						
maximale Dauer U-Haft (Entlassung 2004) (Tage)	393	-	393	-	313	-	-						
Beschuldigte in U-Haft per 31.12.2004	16	0	12	1	3	0	0		13	3	0		
durchschnittliche Dauer U-Haft (per 31.12.2004) (Tage)	349	-	293	1113	317	-	-						
maximale Dauer U-Haft (per 31.12.2004) (Tage)	1113	-	413	1113	358	-	-						
Beschuldigte im vorzeitigen Strafvollzug per 31.12.2004	5	0	4	1	0	0	0		5	0	0		
Haftprüfungen 2004	29	9	8	6	1	5	0						
Festlegung Kauttionen 2004 (im Rahmen von Ermittlungsverfahren der BA)	5	1	3	1	0	0	0						
Rechtshilfeersuchen hängig per 1.1.2004	19	0	0	1	12	6	0						
Rechtshilfeersuchen eingegangen 2004	17	0	2	2	10	3	0						
Rechtshilfeersuchen erledigt 2004	7	0	0	3	0	4	0						
Rechtshilfeersuchen hängig per 31.12.2004	29	0	2	0	22	5	0						
Rechtshilfeersuchen teilweise erledigt 2004	16	0	0	0	16	0	0						

Legende:

URT1 Team UR Zinglé
 URT2 Team UR Saudan
 URT3 Team UR Roduner
 URT4 Team UR Perraudin
 URT5 Team UR Bino (französisch)
 URT6 Team UR Bino (italienisch) (ab 15.02.2005 Team UR Bomio)
 URA Untersuchungsrichteramt (total)

EAI alte Kompetenzen
 EAll neue Kompetenzen
 URT unpersönliches Team
 (Verfahren, die noch keinem
 Team/keiner Sprache
 zugeteilt sind)

Tabellarische Übersicht

Hängige Voruntersuchungen beim URA (Entwicklung 2004)

